

HOAI 2021

Fragen & Antworten zur neuen HOAI

Januar 2021

Mit der **HOAI 2021** und dem zugrundeliegenden **Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG)** wurde in erster Linie das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04.07.2019 umgesetzt. Der EuGH hatte die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI wegen einer festgestellten „Inkohärenz“ für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt. Das Inkrafttreten der HOAI 2021 am 01.01.2021 bildet daher den Endpunkt einer seit 2015 andauernden Auseinandersetzung mit der EU-Kommission über die Vereinbarkeit der (verbindlichen) HOAI-Mindest- und Höchstsätze mit europäischem Recht.

Zukünftig können die Honorare für Planungsleistungen frei vereinbart werden. Es gibt keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Darüber hinaus hat sich an der Grundstruktur der HOAI (Honorarparameter, etc.) nichts Wesentliches geändert. Die fortgeltenden Honorartafeln mit ihren Preisspannen dienen dabei weiterhin der **Ermittlung einer angemessenen Vergütung**. Das ergibt sich ausdrücklich aus dem Wortlaut des modifizierten ArchLG sowie der Begründung zur angepassten HOAI. Hier wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Honorarsätze zur Gewährleistung einer hohen Planungsqualität beitragen sollen. Darauf können sich die Planer¹ ausdrücklich berufen, zumal der Deutsche Bundestag den Angemessenheitsbegriff infolge der Forderung von AHO, BAK und BInGK sowie einer Beschlussempfehlung des Bundesrates im Laufe des Gesetzgebungsprozesses ergänzend in den Wortlaut des ArchLG aufgenommen hat. Damit setzte der Bundestag auch ein deutliches Signal in Richtung Leistungswettbewerb zur Sicherung der Planungsqualität an die öffentlichen Auftraggeber für künftige Vergabeverfahren.

Darüber hinaus wurden entsprechend einer Forderung der Berufsstände mit der HOAI 2021 die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt, da diese Leistungen integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses sind.

Die HOAI 2021 gilt für alle Architekten- und Ingenieurverträge, die ab dem 1. Januar 2021 geschlossen werden. Für Verträge, die vor Ablauf des 31.12.2020 begründet wurden, gelten grundsätzlich die Regelungen der HOAI 2013² oder die vorhergehender Fassungen.

.....

Eine [Lesefassung der HOAI 2021 mit Änderungskennung](#) finden Sie auf den Seiten der Bundesingenieurkammer.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

² Vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des EuGH (siehe dazu [Mitteilung des BGH vom 14.05.2020](#)).

Warum wurde die HOAI überarbeitet?

Mit Urteil vom 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze gegen höherrangiges Europarecht verstößt. Daher war die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, binnen kürzester Zeit diese Europarechtswidrigkeit zu beseitigen. Insofern mussten sowohl die HOAI selbst, als auch ihre Ermächtigungsgrundlage, das Ingenieur- und Architektenleistungsgesetz (ArchLG), geändert werden. Aufgrund dieses Zeitdrucks waren die Änderungen daher auch nur „minimalinvasiv“, das heißt, sie beschränkten sich vor allem darauf, die aus Sicht des EuGH bestehende Europarechtswidrigkeit zu beseitigen. Für eine richtige – und aus unserer Sicht zwingend notwendige – Novellierung und Überarbeitung der HOAI im Hinblick auf die Leistungsbilder und Honorartafeln fehlte schlicht die Zeit. Diese Novellierung und Überarbeitung muss aber der jetzt erfolgten Umsetzung zeitnah nachfolgen. Dafür setzen wir uns im politischen Raum gemeinsam mit unseren Partnern ein.

Was hatte der EuGH an der HOAI zu bemängeln? Was spricht gegen verbindliche Mindest- und Höchstsätze?

Der EuGH hat sein Urteil im Wesentlichen auf die aus seiner Sicht fehlende sogenannte „Inkohärenz“ der Regelungen in der HOAI gestützt. Aus seiner Sicht können zwar Mindest- (und Höchst-)Sätze grundsätzlich geeignet sein, die Qualität von Planungsleistungen dauerhaft zu sichern. Hierfür muss jedoch die Grundvoraussetzung erfüllt sein, dass diejenigen, die Planungsleistungen in Deutschland erbringen, auch nachweislich über eine hinreichende Qualifikation verfügen. Da in Deutschland aber grundsätzlich jeder Planungsleistungen erbringen kann – also auch Personen, die nicht Ingenieure oder Architekten sind – fehlt es an dieser Grundvoraussetzung. Daher könne – aus Sicht des EuGH – das Instrument der verbindlichen Preise nicht funktionieren. Diese seien somit nicht europarechtskonform.

Und wenn man nur noch Ingenieuren und Architekten Planungsleistungen im Sinne der HOAI erlauben würde?

Solche sog. „Vorbehaltsaufgaben“ wären aus unserer Sicht sinnvoll, da Gegenstand von Planungsleistungen oftmals z.B. Bauwerke sind, von denen eine große Gefahr für Leib und Leben der Menschen ausgehen kann. Insofern ist es eigentlich zwingend erforderlich, diese Leistungen nur Personen zu erlauben, die aufgrund ihrer Ausbildung auch nachweislich geeignet sind.

In Deutschland gibt es aber diese Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Planungsleistungen nicht oder nicht vollumfänglich. Auch der EuGH hat es sich in seiner Entscheidung einfach gemacht: Die – hypothetische – Frage, ob die HOAI in der 2013-Fassung europarechtskonform gewesen wäre, wenn nur Ingenieure und Architekten, die nachweislich qualifiziert sind, Leistungen nach der HOAI hätten erbringen dürfen, hat er nicht beantwortet. Und auch die Bundesregierung hat in dem Verfahren zur Anpassung der HOAI erkennen lassen, dass sie die Lösung nicht in zusätzlichen Berufsrechtsvorbehalten sieht, die allerdings auch so kurzfristig nicht hätten umgesetzt werden können.

Die HOAI 2021 hat nur noch eine Orientierungsfunktion. Gibt es jetzt keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr in der neuen HOAI?

Aufgrund der EuGH-Entscheidung gibt es in der Tat nun keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr, an die sich Bauherren und Planer halten müssen.

Allerdings gibt es weiterhin die Honorartafeln mit ihren Honorarkorridoren. Für deren Erhalt haben wir uns massiv eingesetzt. Die Orientierungsfunktion besagt daher: Bewegt sich das Honorar in dieser Zone, ist das Honorar in der Regel angemessen. In der Ermächtigungsgrundlage der HOAI, dem ArchLG, und im Begründungstext der HOAI ist die Angemessenheit explizit genannt. Der frühere Mindestsatz heißt jetzt allerdings Basishonorarsatz, der frühere Höchstsatz „oberer Honorarsatz“ (vgl. § 2a HOAI 2021).

Was bedeutet „angemessenes Honorar“?

Die Honorartafeln der HOAI stellen eine Empfehlung des Gesetzgebers und damit eine Orientierungshilfe zur Ermittlung angemessener Honorare dar. Unangemessene Honorare sind aber grundsätzlich nicht verboten, solange sie nicht wucherhaft oder sittenwidrig sind. Doch sollte sich jeder Bauherr und jeder Planer Gedanken machen, ob es sinnvoll ist, unangemessen niedrige Honorare zu vereinbaren oder sich auf solche einzulassen.

Wer den sicheren Weg gehen will, vereinbart angemessene Honorare nach Maßgabe der HOAI. Gerade öffentliche Auftraggeber sollten vermeiden, etwa ihre Marktmacht zur Vereinbarung unangemessen niedriger und unter Umständen sogar nicht auskömmlicher Honorare einzusetzen. Am Ende gilt oft: „Wer billig plant, baut teuer!“.

Siehe hierzu auch den [Appell der Planerkammern und –organisationen](#), den die BInGK initiiert hat.

Wann und wie muss eine Honorarvereinbarung getroffen werden?

Nach bisherigem Recht musste eine Honorarvereinbarung für Grundleistungen innerhalb der in den Honorartafeln festgelegten Honorarsätze schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden, um wirksam zu sein. War dies nicht der Fall, galt der jeweilige Mindestsatz als vereinbart. Nach neuem Recht genügt nun für eine wirksame Vereinbarung hingegen die Textform (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI). Dies bedeutet, dass keine eigenhändige Unterschrift der Vertragsparteien mehr erforderlich ist, sondern eine textliche Dokumentation, zum Beispiel in Form von E-Mails, ausreicht.

Mündliche Abreden begründen dagegen weiterhin keine wirksame Honorarvereinbarung. Grund hierfür sind Dokumentations- und Beweisgründe. Es ist also beispielsweise nicht möglich, ein in Textform erhaltenes Angebot nur mündlich anzunehmen oder - umgekehrt - ein nur mündliches Angebot mittels einer Mail anzunehmen.

Nicht mehr notwendig ist es zudem, dass die Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen wird. Wichtig ist nur, dass eine Honorarvereinbarung geschlossen wird, nicht wann. Dies hat auch zur Folge, dass eine einmal geschlossene Honorarvereinbarung jederzeit einvernehmlich abgeändert werden kann. Dies muss allerdings wiederum in Textform erfolgen.

Was passiert, wenn sich die Parteien nicht auf die Höhe eines Honorars geeinigt haben?

Wenn Auftraggeber und -nehmer keine oder keine wirksame Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen haben, gilt gemäß § 7 Abs.1 S. 2 HOAI 2021 für die Grundleistungen der Basishonorarsatz im Sinne des § 2a HOAI 2021 als vereinbart. Der Basishonorarsatz ist die untere Grenze der Honorarspanne, die jedoch – wie gesagt – nicht verbindlich ist, sondern nur als Empfehlung zu verstehen ist.

Gibt es nun Aufklärungs- und Informationspflichten für die Planer?

Nach der nun geltenden HOAI 2021 (§ 7 Abs. 2 HOAI 2021) muss der Planer den Verbraucher vor Vertragsschluss in Textform darauf hinweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln genannten Werte vereinbart werden kann. Da sich diese Pflicht des Auftragnehmers vor allem auf die Honorarhöhe bezieht, muss der Hinweis auf jedem Fall vor dem Zeitpunkt gegeben worden sein, bevor der Auftraggeber seine verbindliche Erklärung zur Honorarvereinbarung abgibt – also in der Regel vor Annahme des Angebots des Planers.

Diese Regelung gilt jedoch nur gegenüber Verbrauchern, also nicht gegenüber Unternehmen oder öffentlichen Auftraggebern. Ein Verbraucher ist gemäß § 13 BGB „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“, also der private Auftraggeber.

Unterbleibt dieser Hinweis, so gilt der Basishonorarsatz als vereinbart, sofern das vereinbarte Honorar darüber gelegen hat. Ein ohne Hinweis vereinbartes niedrigeres Honorar bleibt hingegen unverändert.

Wann ist das Honorar fällig?

Nach der novellierten HOAI 2021 gilt nach § 15 HOAI 2021 für die Fälligkeit künftig § 650 g Abs. 4 im BGB entsprechend. Danach ist das Honorar fällig, wenn der Besteller die Leistung abgenommen hat und eine prüffähige Schlussrechnung gestellt wurde. Außerdem besteht das Recht, Abschlagsrechnungen nach HOAI zu stellen und Abschlagszahlungen nach den Regelungen des § 632 a BGB zu verlangen.

Die FAQs werden fortlaufend ergänzt. Weitere Informationen zur HOAI 2021 unter <https://bingk.de/hoai-2021/>.

Die Bundesingenieurkammer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben.